



Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden- Württemberg

FÖRDERUNG

VwV Integrationsbeauftragte



Pixabay

Integration findet ganz wesentlich vor Ort in den Landkreisen, Städten und Gemeinden (kurz: Kommunen) statt. Erfolgreiche Integrationsarbeit setzt voraus, dass sie an zentraler Stelle systematisch geplant, gezielt gesteuert und koordiniert wird. Das Land Baden-Württemberg fördert deshalb kommunale Integrationsbeauftragte, die die Entwicklung und Stärkung nachhaltiger Strukturen im Bereich Integration in den Kommunen fördern.

Die Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Integrationsbeauftragten (VwV Integrationsbeauftragte) steht am Seitenende zum Download bereit.

Hier finden Sie **Antworten auf häufige Fragen zur VwV Integrationsbeauftragte**.

Was wird gefördert?

Die Beschäftigung von Integrationsbeauftragten bei Landkreisen, Städten und Gemeinden, die dort insbesondere folgende Aufgaben wahrnehmen:

- Zentrale Anlauf-, Beratungs- und Koordinierungsstelle für institutionelle Akteure
 - Aufbau und Weiterentwicklung eines Integrationsnetzwerkes
 - Entwicklung und Fortführung eines kommunalen Integrationsplans
 - Förderung der interkulturellen Öffnung der Verwaltung und der Regeldienste,
 - Information in den zuständigen Gremien der Kommune
-

Wer wird gefördert?

Gefördert werden Landkreise, Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften sowie sonstige Zusammenschlüsse kommunaler Gebietskörperschaften in Baden-Württemberg (kurz: Kommunen).

Wie wird gefördert?

Kommunen ab 20.000 Einwohnern

können jährlich maximal 20.000 Euro für einen Stellenumfang von einem Vollzeitäquivalent (VZÄ) des oder der Integrationsbeauftragten erhalten.

Bei einem geringeren Stellenumfang, mindestens jedoch 0,5 VZÄ, entspricht die Höhe des Zuschusses prozentual dem Stellenumfang. Eine Vollzeitstelle kann grundsätzlich auf zwei Integrationsbeauftragte mit einem Umfang von jeweils 0,5 VZÄ aufgeteilt werden; bei einem Stellenumfang zwischen 0,5 und einem VZÄ ist die Stelle nur mit einer Person besetzbar.

Kommunen ab 10 000 und unter 20 000 Einwohnern

können jährlich maximal 10.000 Euro für einen Stellenumfang von 0,5 VZÄ des oder der Integrationsbeauftragten erhalten. Die Stelle ist nicht teilbar.

Kommunen unter 10 000 Einwohnern

können einmalig 10.000 Euro pro Jahr für einen Stellenumfang von 0,5 VZÄ des oder der Integrationsbeauftragten für eine Laufzeit von drei Jahren erhalten (insgesamt maximal 30.000 Euro für drei Jahre). Die Stelle ist nicht teilbar. Eine Förderung ist jedoch ausgeschlossen, wenn eine Kommune bereits nach Abschnitt A Nummer 2.2.1 der VwV-Integration oder nach der VwV-Integrationsbeauftragte gefördert wurde.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Die Antragsformulare für die Förderrunde 2023 können auf der [Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart: Referat 15.2 - Regierungspräsidium Stuttgart](#) aufgerufen werden.

Die zur Antragstellung erforderlichen Daten sind in das vom Regierungspräsidium Stuttgart eingestellte Antragsformular einzutragen. Der fertiggestellte Antrag ist auszudrucken und zu unterschreiben. Das unterschriebene Dokument (eingescannter Antrag mit Unterschrift) und ein in einem .xlsx Format gespeichertes ausgefülltes Antragsformular (ohne Unterschrift) sind in elektronischer Form per E-Mail

an das Regierungspräsidium Stuttgart (Integrationsfoerderung@rps.bwl.de) zu übersenden. Eine nochmalige Übersendung des Antrags auf dem Postweg ist nicht erforderlich.

Bei der Antragstellung eines kommunalen Zusammenschlusses stellt eine Kommune den Antrag zusätzlich auch für eine oder mehrere andere Kommunen. Die entsprechenden Einwohnerzahlen werden addiert.

Die **Antragsfrist für die Förderrunde 2023** endet am 15. November 2022. Anträge, die bis zu vorgenanntem Datum nicht beim Regierungspräsidium Stuttgart eingegangen sind, können in der Förderrunde 2023 nicht berücksichtigt werden.

Fragen zur VwV Integrationsbeauftragte bzw. zur Antragstellung?

Bewilligungsstelle ist das Regierungspräsidium Stuttgart. Die Zuwendungen werden durch schriftlichen Bescheid des Regierungspräsidiums Stuttgart bewilligt beziehungsweise abgelehnt.

Bitte richten Sie daher Ihre das Förderprogramm ab der Förderrunde 2022 betreffenden Fragen direkt an das Regierungspräsidium Stuttgart:

Regierungspräsidium: 0711 904-11517

Integrationsfoerderung@rps.bwl.de

Die Zuständigkeit für die **Abwicklung der bisher bereits von der L-Bank im Rahmen der VwV IB erlassenen Zuwendungen** bleibt bis zu deren vollständigen Realisierung bei der L-Bank. Sollten Sie daher Fragen zu Förderungen über das Förderprogramm **bis einschließlich der Förderrunde 2021** haben, richten Sie diese bitte weiterhin direkt an die L-Bank:

L-Bank: 0721 150-1730

integration@l-bank.de

Liste der Integrationsbeauftragten

Eine Liste der dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration benannten Integrations- und Flüchtlingsbeauftragten bei Städten, Gemeinden und Landkreisen finden Sie unter dem nachstehenden Link.

Weiterführende Informationen

[Verwaltungsvorschrift Integrationsbeauftragte \(VwV IB\) vom 10. April 2019, in der ab 5. Oktober 2022 geltenden Fassung \(PDF\)](#)

Verwaltungsvorschrift des SM zur Änderung der VwV IB vom 4. Oktober 2022 (PDF)

Verwaltungsvorschrift Integrationsbeauftragte (VwV IB) vom 10. April 2019 (PDF)

Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration vom 07.07.2021 im Hinblick auf die Änderung der Bewilligungsstelle ab 2021 (PDF)

Regierungspräsidium Stuttgart: Informationen zur VwV Integrationsbeauftragte

L-Bank: Informationen zur VwV Integrationsbeauftragte

Liste von Integrations- und Flüchtlingsbeauftragten bei Städten, Gemeinden und Landkreisen in Baden-Württemberg

Link dieser Seite:

<https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/integration/foerderung-der-integration-auf-kommunaler-ebene/vwv-integrationsbeauftragte>